

## Gebührenordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Birenbach

### 1. Miete

(einschließlich Kosten für Strom, Reinigung, Heizung, HausmeisterIn)

#### a) Benutzung des Festsaals einschließlich des Foyers

durch örtliche Vereine, Kirchengemeinden, gemeinnützige Organisationen:

Ohne Bewirtschaftung	150,-- €
mit Bewirtschaftung (Küchenbenutzung)	200,-- €

Bei einer Benutzungszeit bis zu 3 Std. (ab Öffnung bis einschließlich Schließung) ermäßigen sich die obenstehenden Mietsätze auf

100,-- €	ohne Bewirtschaftung
150,-- €	mit Bewirtschaftung

#### b) Benutzung des Festsaaes durch private oder gewerbliche NutzerInnen:

Ohne Bewirtschaftung	200,-- €
mit Bewirtschaftung	250,-- €

Bei einer Benutzungszeit bis zu 3 Std. (ab Öffnung bis einschließlich Schließung) ermäßigen sich die obenstehenden Mietsätze auf

150,-- €	ohne Bewirtschaftung
200,-- €	mit Bewirtschaftung

#### c)

#### Kaution:

Bei jeder Anmietung ist eine Kaution in der Höhe der Grundmiete zu hinterlegen. Die Kaution ist spätestens bei Übergabe des Schlüssels fällig. Die Kaution wird bei Rückgabe des Schlüssels und nach Abnahme des Festsaaes durch einen Beauftragten der Gemeinde, insbesondere nach der Kontrolle der Reinigung zurückerstattet, wenn es keine Beanstandungen gibt.

Die Gemeinde ist berechtigt, Abzüge von der Kautionsleistung vorzunehmen, sobald Schäden, Verluste oder eine nicht ausreichende Reinigungsleistung festgestellt werden. Bei der Reinigung wird zur Beurteilung festgelegt, dass der Festsaal besenrein mit aufgeräumtem Mobiliar und die Küche so übergeben werden muss, dass diese ohne Nacharbeiten so wieder zur Vermietung weitergegeben werden kann.

d)  
Kostenlose Nutzung des Bürgersaales

Die Nutzung des Bürgersaales steht einmal im Jahr für einen Tag den örtlichen Vereinen, örtlichen gemeinnützigen Organisationen und örtlichen Gastronomiebetrieben kostenlos für eine kulturelle Veranstaltung, die im Interesse der Gemeinde der Belebung des kulturellen Lebens dient, zur Verfügung.

### **Bestuhlung:**

Die Bestuhlung ist vom jeweiligen Veranstalter selbst vorzunehmen und nach der Veranstaltung wieder aufzuräumen. Ist dies nicht der Fall, wird hierfür ein Zuschlag von € 50,-- erhoben.

Für jeden weiteren Miettag beträgt die Mietermäßigung auf die Miete nach a) oder b) 50 %.

Veranstaltungen, die einen besonders hohen Aufwand erfordern und solche, die kommerziell durchgeführt werden, kann ein höheres Entgelt verlangt werden. Bei von der Regel abweichenden Veranstaltungen kann von den Mietbeträgen im Einzelfall abgewichen werden.

### **Proben**

Bei Großaufführungen ist in der Regel eine Generalprobe vor der Hauptaufführung an einem Werktag zulässig. Dafür wird eine Pauschale von € 10,-- pro angefangene Stunde erhoben. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme der Technik erhöht sich diese Pauschale auf € 20,-- pro angefangene Stunde.

## **2. HausmeisterIn**

In der Miete unter Nr. 1 sind Regelleistungen (z.B. Besichtigung, Übergabe, Rundgang, Abnahme) enthalten. Für weitere Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde von € 15,-- erhoben.

## **3. Technikzuschlag**

Für die Benutzung der technischen Einrichtung (Bühnenbeleuchtung, ELA- Anlage) und die Betreuung bis zu 3 Stunden wird ein pauschales Entgelt von € 40,-- erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde werden € 15,-- berechnet.

#### **4. Entgelt für Tischwäsche**

Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Tischwäsche wird ein Entgelt für die Reinigung von € 3,-- pro Tischdecke erhoben.

#### **5. Gestattungsgebühr**

Für die Erteilung einer vorübergehenden Schankerlaubnis (Gestattung) für öffentliche Veranstaltungen wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

#### **6. Gebühr für Sperrzeitverkürzung**

Für die Erteilung einer Sperrzeitverkürzung wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

#### **7. Entgelt für Klavierbenutzung**

Für die Benutzung des elektronischen Klaviers, das im Eigentum der Gemeinde steht, wird folgendes Entgelt erhoben:

- a) für örtliche Vereine, Kirchengemeinden, gemeinnützige Organisationen:  
10,00 €
- b) für alle übrigen NutzerInnen  
€ 30,00 €

#### **8. Reinigungszuschlag**

Wird der Veranstaltungsraum nicht besenrein und die Küche samt Inventar nicht gereinigt übergeben, wird ein Reinigungszuschlag von € 15,-- pro Stunde und Arbeitskraft erhoben. Wird der verursachte Müll nicht vom Veranstalter beseitigt, wird ein Kostenersatz nach entstandenem Aufwand berechnet.

#### **9. Entschädigung Feuerwache**

Die Inanspruchnahme einer Feuerwache wird mit dem jeweils gültigen Entschädigungssatz pro angefangene Einsatzstunde in Rechnung gestellt.

## **10. Ersätze**

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände werden zum Zeitwert in Rechnung gestellt..

## **11. Vertragsauflösung**

Wird der Vertrag nach Vertragsabschluss aufgelöst (Absagen der Belegung) oder wird die Veranstaltung ohne vorherige Absage nicht durchgeführt, werden 60 % der Miete nach Ziff. 1 sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung eingeht oder der Festsaal zu dem abgemeldeten Termin noch an einen anderen Veranstalter vermietet werden konnte; in diesem Fall wird eine Bearbeitungspauschale von € 26,- in Rechnung gestellt.

## **12. Umsatzsteuer**

Zu den vorstehenden Entgeltsätzen nach Nr. 1 und sonstigen Kosten nach Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 10 und 11 kommt bei gewerblichen Veranstaltungen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.

## **13. Fälligkeit**

Das festgesetzte Benutzungsentgelt wird 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Die Kautions ist spätestens bei Schlüsselübergabe fällig.

Diese Neufassung der Benutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal Birenbach wurde am 16.04.2007 vom Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birenbach, den 16.04.2007

Klaus Heininger  
Bürgermeister